

2225 099

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 3

Das Interesse des Rechtsmittelklägers an der Erteilung einer Auskunft oder Abrechnung ist, wenn er ohne diese voraussichtlich seinen Zahlungsanspruch nicht weiter verfolgen kann, hoch zu bewerten, unter Umständen nicht erheblich geringer als der Zahlungsanspruch selbst.

BGH, Beschl.v.30. April 1962 - VII ZR 34/62 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg/Fürth

B e s c h l u ß

In Sachen

der Frau Lotte R. [REDACTED] geb. P. [REDACTED], K. [REDACTED]-F. [REDACTED],
Am Kö [REDACTED] hof [REDACTED]

Beklagte, Wiederklägerin, Berufungsbe-
klagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Weingut Ferd. Pi. [REDACTED] OHG Burg L. [REDACTED] bei B. [REDACTED]
am Rhein, vertreten durch ihre Gesellschafter Philipp Pi. [REDACTED],
Kuno Pi. [REDACTED] sen., Johannes Pi. [REDACTED] und Elmar Pi. [REDACTED]

Klägerin, Wiederbeklagte, Berufungsklä-
gerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in
C. [REDACTED] -

wird der Wert des Streitgegenstands für die Revisionsinstanz
auf 8.000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil die
Widerklage abgewiesen, soweit der Beklagte Abrechnung und Er-
teilung eines Buchauszuges begehrt. Den Streitwert hat es
insoweit auf 2.700 DM festgesetzt, weil für die Berufungs-
instanz nur das Interesse der Klägerin an der Abwehr dieser
Anträge zu bewerten sei.

Auch wenn dies zutrifft, so ist jedenfalls für die Revisions-
instanz das Interesse des Beklagten und Revisionsklägers an
der Erlangung der Abrechnung und des Buchauszuges maßgebend.

Wie die Begründung des angefochtenen Urteils ergibt, wird
der Beklagte ohne Abrechnung und Buchauszug auch seinen Zah-

- 2 -

lungsanspruch praktisch überhaupt nicht durchsetzen können.
In einem solchen Falle ist das Interesse der die Abrechnung
begehrenden Partei nicht erheblich geringer als der Zahlungsanspruch zu bewerten.

Der Senat hat daher hier unter Zugrundelegung der Angaben
des Beklagten dessen Zahlungsanspruch mit etwa 10.000 DM
veranschlagt und sein Interesse an der Abrechnung und dem
Buchauszug mit 8.000 DM gewertet (§ 3 ZPO).

Karlsruhe, den 30. April 1962
Bundesgerichtshof - VII Zivilsenat

Glanzmann

Finke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)